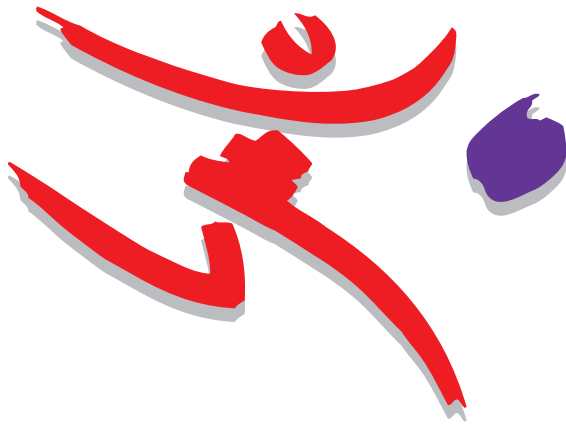


Der



*Sportkreis
Hochtaunus e.V.
im Landessportbund Hessen*

informiert

**Ist Ihr Verein
für die neue Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO)
informiert und bereit?**

**Umfassende Neuregelungen
ab dem 25.5.2018!**

Sehr geehrte Vereinsvorstände,

am 25.05.2018 ist es soweit, die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt in Kraft.

Von dieser neuen, tiefgreifenden Verordnung sind auch alle sporttreibenden Vereine betroffen. Für sie galt bislang schon das Bundesdatenschutzgesetz.

Mit der neuen DSGVO gibt es umfassende Änderungen und Neuregelungen, die von den jeweiligen Vorständen unbedingt beachtet werden müssen.

Bei Nichtbeachtung drohen empfindliche Strafgerichte!

Seitens des Sportkreises Hochtaunus e.V. versuchen wir auf den nachfolgenden Seiten, die Änderungen anhand von verschiedenen Publikationen darzustellen.

Natürlich erhebt diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber für die hoffentlich interessierten Vorstandsmitglieder einen ersten Eindruck vermitteln, was dabei zu berücksichtigen ist und auf was unbedingt zu achten ist.

Unsere Empfehlung kann daher auch nur lauten:

Bitte informieren Sie sich unbedingt und umfassend zum Thema DSGVO

Ihr Vorstand des
Sportkreises Hochtaunus e.V.

Aus dem Inhalt:

- **DSVGO - Anforderungen an Vereine und Verbände**
- **Neues Datenschutzrecht**
- **Rechte und Pflichten des Vereins**
- **Checkliste (Beispielhaft)**
- **Informationshilfen**

DSVGO - Anforderungen an Vereine und Verbände

Hinweise und Anforderungen

Nach langen Verhandlungen erfolgte bereits im Dezember 2015 die europäische Einigung auf eine EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Diese wird zu einer weitgehenden Vereinheitlichung europäischen Datenschutzrechtes führen. Während bislang durch nationale Gesetzgebungen auf Grundlage der EU-Datenschutzrichtlinie doch erhebliche Unterschiede bestanden, wird die Datenschutz-Grundverordnung direkt geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten sein. Die neuen Anforderungen haben auch auf Vereine und Verbände zum Teil gravierende Auswirkungen. Nachfolgend sind kurz die wesentlichen Anforderungen aus der neuen EU-DSGVO aufgeführt, die jeder Verein und Verband für sich intensiv auf Anpassungsmaßnahmen prüfen sollte. Bereits gem. Art. 5 der EU-DSGVO hat der Verein und Verband einen Nachweis (Rechenschaftspflicht) über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen zu erbringen.

Ziele und Grundsätze

Die Ziele der EU-DSGVO sind der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 2 DSGVO) und der freie Verkehr personenbezogener Daten (Art. 1 Abs. 3 DSGVO). Die vorangestellten Ziele sollen durch die in Art. 5 DSGVO festgelegten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht.

Bußgelder und Sanktionen

Die Landes- und Bundesdatenschutzbeauftragten werden gern als zahnlose Tiger bezeichnet. Unter anderem auch wegen ihren eingeschränkten Sanktionsmöglichkeiten, die sie bei Datenschutzverstößen nach deutschem Recht haben. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung enthält eigene Vorschriften zu Bußgeld- + Sanktionsmöglichkeiten. Diese würden auch bei Vereinen und Verbänden zum Tragen kommen und können zukünftig bis zu 20 Millionen Euro als Strafe bedeuten.

Beschäftigtendatenschutz

Für Beschäftigte von Vereinen und Verbänden sind spezielle Regelungen in der EU-DSGVO vorhanden, aber auch in der Nutzung der sog. Öffnungsklauseln im BDSG-Neu werden an die Verarbeitung von Daten von Beschäftigten hohe Anforderungen gestellt.

Neues zur Videoüberwachung

Für die Videoüberwachung, auch bei Vereinen und Verbänden, gab es schon nach der deutschen Gesetzgebung hohe Anforderungen. Mit der EU-DSGVO werden die Risiken für eine nicht korrekt betriebene Videoüberwachung größer. Daher ist dringend die datenschutzkonforme Anwendung von Videoüberwachungen zu prüfen und den neuen Anforderungen anzupassen.

Datenportabilität

Diese Vorgabe ist neu. Mitgliedern oder auch Beschäftigten müssen auf Wunsch deren Daten elektronisch in einem einfachen, maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Damit soll der Wechsel eines Mitarbeiters oder Mitgliedes vereinfacht werden, denn beim neuen Arbeitgeber oder Verein können die Stammdaten elektronisch eingespielt werden.

Auftragsdatenverarbeitung

In Deutschland definiert sich die Auftragsdatenverarbeitung durch einen Auftragnehmer auf Weisung eines Auftraggebers, bei dem die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datenverarbeitung verbleibt. In der Datenschutz-Grundverordnung werden diese nun erstmals europaweit einheitlich geregelt. Für Vereine und Verbände sind hier vor allem die Hosts der Internetauftritte zu berücksichtigen, Dienstleister für IT-Themen, Daten- und Aktenvernichter und z. B. Auslagerung von Diensten wie Seminaranmeldungen.

Websitebetreiber aufgepasst!

Websitebetreiber müssen umfangreiche Vorschriften beachten. Regelungen zur Website-Compliance finden sich u.a. in den §§ 11 ff. Telemediengesetz, insbesondere in § 13 TMG, der die Pflichten des Diensteanbieters vorgibt. Die DSGVO wird zwangsläufig Auswirkungen auf die aktuellen Anforderungen an Website-Compliance haben. Zwar bleiben viele gesetzliche Pflichten bestehen, andererseits sollte aber die Datenschutzerklärung mit den Vorgaben der EU-DSGVO abgestimmt werden. Zusätzlich wird hier für Vereine und Verbände die ebenfalls zum Mai 2018 in Kraft tretende ePrivacy-Verordnung der EU zu berücksichtigen sein, die Informationspflichten und Einwilligungen in die Nutzung von Cookies auf Webseiten fordert.

➔ ➔ ➔ Anforderungen an eine Einwilligung

Die Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Betroffenen ist seit jeher zentraler Bestandteil des Datenschutzrechts. Aufgrund des Grundrechts der informellen Selbstbestimmung kann Jeder für sich entscheiden, wer welche Informationen über ihn erhält. Hier müssen Vereine/Verbände eine saubere Umsetzung sicherstellen, da vor allem die Einwilligung in Nutzung von Fotos in Vereinen immer wieder zu Verstößen und Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden führt.

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Das Modell Datenschutzbeauftragter ist seit langem bekannt und viele Unternehmen müssen bereits einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Für Deutschland gilt weiterhin, auch für Vereine + Verbände, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn mehr als 9 Personen mit der Verarbeitung (Erheben, Speichern, Nutzen) personenbezogener Daten betraut sind. Das trifft für die meisten Vereine zu, da nahezu jeder Abteilungsleiter Daten der Mitglieder nutzt und ggf. mit eigenen zusätzlichen Daten anreichert.

Datensicherheit

Mit der DSGVO ändern sich auch die Vorgaben zur Datensicherheit bei technischen und organisatorischen Maßnahmen. Manche Begriffe werden noch abstrakter als sie es bisher gewesen sind, einige Vorgehensweisen ähneln der jetzigen Handhabung und wiederum andere Anforderungen, wie der Stand der Technik, Belastbarkeit oder data protection by default, sind neu. Auf Vereine und Verbände kommt daher eine Menge Arbeit zu, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze der Daten zu erfüllen.

Informationspflichten

Die DSGVO führt für Vereine, Verbände und Verantwortliche eine Reihe von neuen Informationspflichten ein. Dabei ändert sich im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften des Telemediengesetz + Bundesdatenschutzgesetzes Einiges. Denn der europäische Gesetzgeber verfolgt das Ziel, dem Grundsatz der fairen und transparenten Datenverarbeitung gerecht zu werden. Die betroffenen Nutzer sollen zukünftig besser in der Lage sein, eine Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, anhand der zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen. Daher müssen die Vereine und Verbände bis zum Mai 2018 sicherstellen, dass alle Beschäftigten, Mitglieder, usw. mit den neuen Informationspflichten versorgt werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Die Datenschutzfolgenabschätzung ist neu. Hier muss der Verein und Verband belegen, dass bei bestimmten Verarbeitungen, die Risiken und Bedrohungen für die Betroffenen mit entsprechenden Maßnahmen gemindert werden. Diese Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen und zu dokumentieren und auf Anforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Data Breach Notification

Schon heute müssen Verantwortliche, unter bestimmten Voraussetzungen, der Aufsichtsbehörde eine Data Breach Notification zukommen lassen. Nämlich dann, wenn Unberechtigte erwiesenermaßen Zugang zu Daten hatten. Die DSGVO wird diese Anforderungen und etwaige Sanktionen noch deutlich verschärfen. Die Bedeutung der Data Breach Notification und deren Anzahl werden dadurch zwangsläufig steigen. Eine Datenschutzverletzung ist innerhalb von 72 Std. der Aufsichtsbehörde zu melden. Die EU-DSGVO macht dazu klare Vorgaben. Daher sollte ein Standard-Prozess in Vereinen und Verbänden dazu etabliert werden.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Mit der Datenschutz-Grundverordnung muss auch ein Verein oder Verband nach Art. 30 DSGVO ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten von personenbezogenen Daten führen. Dies ist nur eine von mehreren, neuen Vorgaben zur Dokumentationspflicht. Bei der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wird das Verzeichnis aber eine tragende Rolle spielen. Denn es enthält eine Dokumentation und Übersicht über alle eingesetzten Verfahren, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Aufbau eines Datenschutzmanagement-Systems

Neben dem angesprochenen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten findet sich in der DSGVO eine Vielzahl von Normen, die eine Dokumentierung der getroffenen Datenschutzmaßnahmen fordern. Daneben schafft die DSGVO weitere Prozesse, die etabliert und wahrgenommen werden müssen. Bei dieser Vielzahl von Anforderungen verliert man schnell mal den Überblick. Daher bietet sich ein Datenschutzmanagement an, um die Einhaltung aller Vorgaben systematisch zu planen, umzusetzen und laufend zu kontrollieren.

Das Recht auf Vergessenwerden

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält ein Recht auf Berichtigung, Sperrung + Löschung. Das Recht auf Löschung wird in der DSGVO um das Recht auf Vergessenwerden erweitert. Daten, deren Zweck erfüllt ist und bei denen keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind zu löschen. Die Nicht-Einhaltung kann mit den höchsten Strafgeldern belegt werden.

Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Besondere Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen und zu belegen, wenn Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, was oft in Vereinen + Verbänden vorkommt. Darunter fallen Daten der Gesundheit, ethnische Herkunft, zur Religion. Bei der Verarbeitung ist auf jeden Fall eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen. Solche Daten werden auch in Vereinen + Verbänden vielfach verarbeitet.

Datenverarbeitung von Kindern und Jugendlichen

Der Kinder- + Jugendschutz nimmt in der EU-DSGVO eine wichtige Rolle ein. So findet sich in der Verordnung erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Einwilligung von Kindern. Hier sind vor allem für Vereine die neuen Anforderungen zu prüfen und rechtzeitig umzusetzen.

Literaturempfehlung: **Erste Hilfe Datenschutz Grundverordnung**

Quelle: *IBS data protection services and consulting GmbH, Zirkusweg 1, 20359 Hamburg, datenschutz@ibs-schreiber.de, www.ibs-data-protection.de*

Neues Datenschutzrecht

Am 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Staaten der Europäischen Union (EU) in Kraft. Die deutschen Datenschutzgesetze (z.B. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) bleiben zwar z. T. neben der DS-GVO bestehen, verlieren aber stark an Bedeutung, weil sie noch solche Punkte regeln dürfen, in denen die DS-GVO dem nationalen Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlaubt. Da die DS-GVO sich weitgehend an das bisher geltende deutsche Datenschutzrecht anlehnt, sind hierzulande die Abweichungen von der bisherigen Rechtslage zwar zahlenmäßig begrenzt, haben es aber durchaus in sich.

1. Bisher galten die Regelungen des Datenschutzrechts auch schon für Vereine. Daran wird sich selbstverständlich nichts ändern. Auch wenn sich der Wortlaut teilweise ändert bleibt es dabei, dass Vereine weiterhin Daten ihrer Mitglieder verarbeiten und verwenden dürfen, **die zur Erfüllung des Vereinszwecks (Förderung des Sports) unbedingt erforderlich sind oder zumindest in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesem stehen, ohne die ein geregelter Funktionieren des Vereins nicht möglich ist.**

Besonders wichtig ist auch nach wie vor die Frage, ob der Verein einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss (Artikel 37 DS-GVO, § 38 BDSG). Dies ist – wie bisher – der Fall, soweit Vereine **in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.**

Vorsicht! Die „Beschäftigung“ ist weit auslegbar. Auch Personen, die „nur“ Informationen aus der Mitgliederdatei erhalten und selbst nicht am PC tätig sind, können damit gemeint sein (z.B. Übungsleiter). Die Vereine, die den Datenschutz schon in der Vergangenheit beachtet haben, haben damit eine gute Grundlage für das neue Recht gesetzt. Vereinsvorstände oder Datenschutzbeauftragte sollten nun die Zeit nutzen, um sich bis zum Inkrafttreten der DS-GVO eingehend mit den Neuregelungen vertraut zu machen.

Zwei wichtige Punkte sollen im Folgenden vorgestellt werden.

2. Von jedem Verein, der personenbezogene Daten (z.B. seiner Mitglieder o der Förderer) automatisiert verarbeitet, wird die Erstellung eines Verzeichnisses der im jeweiligen Verein durchgeführten Datenverarbeitung („Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“, § 30 DS-GVO) verlangt. Dort muss schriftlich oder elektronisch insbesondere Folgendes dargelegt werden:

- der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung (z.B. Mitgliederverwaltung, Sportbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit);
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (Welche Gruppen von Personen sind betroffen (z.B. Vereinsmitglieder) und welche Daten werden verwendet?);
- die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden (an wen werden Daten weitergegeben? z.B. Fachverbände);
- die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten gemäß Artikel 32 Absatz 1 DS-GVO (Sicherheit der Datenverarbeitung).

Diese Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, **es sei denn die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich.**

Letzteres tun jedoch Vereine in aller Regel: Sie verarbeiten regelmäßig (also nicht nur gelegentlich) Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederversammlung), so dass sie auch dann das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen müssen, wenn sie (natürlich) weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Beim Verstoß gegen die Informationspflichten droht eine Geldbuße.

Es ist somit unbedingt zu empfehlen, rechtzeitig ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen. Dieses dient dem Verein als Grundlage für eine strukturierte Datenschutzverarbeitung. Außerdem muss das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen hin vorgelegt werden.

3. Eine weitere bedeutsame Neuregelung betrifft die Informationspflichten, die die datenverarbeitende Stelle (z.B. ein Verein) gegenüber der Person hat, deren Daten erhoben und verarbeitet werden (Betroffener). Diese Pflichten werden erheblich verschärft. Unterschieden wird danach, ob die Daten direkt bei dem Betroffenen oder bei anderen Personen oder Stellen (Dritte) erhoben werden. Vereine werden Daten ihrer Mitglieder meist direkt bei diesen erfragen und erheben (z.B. im Aufnahmeantrag). In diesem Fall müssen dem Betroffenen zugleich mit der Datenerhebung insbesondere folgende Informationen gegeben werden (Artikel 13 DS-GVO):

- Vereinsname und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Verein und seines Stellvertreters;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, wenn vorhanden;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen;
- Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- Empfänger oder mögliche Empfänger, an welche die Daten (möglicherweise) weitergegeben werden;
- Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit;
- Recht, eine etwaig gegebene Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei dann die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung allerdings rechtmäßig bleibt;
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;
- ggf., ob der Verein gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, personenbezogene Daten Dritten (z.B. Fachverbänden) bereitzustellen, und welche möglichen Folgen eine Nichtbereitstellung hat.

Die Informationspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, also konkret Bescheid weiß. Da dies von Person zu Person unterschiedlich ist, empfiehlt es sich ein Info-Blatt mit allen notwendigen Informationen zu erstellen und vorzuhalten bzw. zu verteilen. Oder man übernimmt die Informationen in die Satzung. Art. 12 DS-GVO verlangt, dass die Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, z. B. per E-Mail und/oder auf der Homepage, soweit damit alle Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere auf die leichte Zugänglichkeit muss bei elektronischer Darstellung geachtet werden. Beim Verstoß gegen die Informationspflichten droht eine Geldbuße.

4. Der Datenschutz schützt nicht die Daten, sondern die Menschen, insb. Vereinsmitglieder und deren Persönlichkeitsrechte. Also ist dieses Thema nicht dazu geeignet, auf den Vorstand abgeschoben zu werden. Vielmehr ist der Vorstand auf die Unterstützung der Mitglieder angewiesen, was besonders bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten offensichtlich wird, denn dieser darf nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

5. Wo können sich Vorstände, Datenschutzbeauftragte + Mitglieder informieren? Zum einen bietet die Bildungsakademie des LsbH Schulungen an (www.sport-erlebnisse.de - Kategorie Management/Ehrenamt, Suchbegriff: Datenschutz). Eine gute Broschüre zum Thema sowie weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz unter www.bfdi.bund.de (Rubrik: Infothek, Infomaterial, Broschüren, Info 6 Datenschutz-Grundverordnung oder Rubrik: Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung).

Quelle: Dr. Frank Weller, Vorsitzender des Landesausschusses Recht, Steuern und Versicherung (LA-RSV); Stand Februar 2018

Rechte und Pflichten des Vereins

Stichwort Datenschutz – Rechte und Pflichten des Vereins beim Umgang mit den Daten seiner Mitglieder

In einem Verein haben Sie täglich mit Bankverbindungen, Anschriften und E-Mail-Adressen zu tun. Diese Daten unterstehen dem Persönlichkeitsrecht, das vom Bundesdatenschutzgesetz gewahrt wird.

Spätestens seit Whistle-blower Edward Snowden hat sich jeder schon Gedanken um seine persönlichen Daten im Netz gemacht. In Deutschland leitet das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verantwortungsvollem Umgang mit personenbezogenen Daten an. Mit ihm soll das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen gewahrt werden.

Führen Sie einen Verein, haben Sie es mit sensiblen Daten zu tun. Es ist erlaubt, sie zu erheben, zu speichern, zu ändern, zu übermitteln und zu nutzen, solange dies dazu beiträgt, den Vereinszweck zu erfüllen. Die Vereinsmitglieder vertrauen Ihnen ihre Daten an, egal ob Ihr Verein eingetragen ist oder nicht, muss er das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder berücksichtigen. Daran kann auch die Vereinsatzung nicht rütteln.

Welche Vereinsdaten müssen geschützt werden?

Personenbezogene Daten, die gewöhnlich im Verein mindestens abgefragt und geschützt werden müssen, sind: **Name und Anschrift • Geburtsdatum • Eintrittsdatum • Bankverbindung**

Oft werden weitere Daten erhoben, wie Telefonnummer, Beruf, E-Mail-Adresse. Auch diese gehören zu den Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines bestimmten Menschen, die Sie schützen müssen. Erst wenn die Person verstorben ist, endet das Persönlichkeitsrecht. Das bedeutet, Sie dürfen die persönlichen Daten – zum Beispiel den Namen und das Geburtsdatum – verwenden, um einen Nachruf zu verfassen.

Umgang mit Daten zu Vereinszwecken

Per Gesetz werden Sie dazu aufgefordert, den Vereinszweck festzulegen, für den Sie Daten über ihre Mitglieder sammeln, analysieren und weitergeben. Das kann neben der Bankverbindung, die Sie für den Einzug der Beiträge benötigen, auch die Sprungweite des letzten Wettbewerbs eines Mitglieds sein, die Sie – im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit – in der Vereinszeitung, am schwarzen Brett, auf der Homepage oder in Ihrer Lokalzeitung veröffentlichen wollen. Ansonsten dürfen Sie personenbezogene Daten verarbeiten, wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und Sie davon ausgehen können, dass der Betroffene nichts dagegen einzuwenden hat. Aber Sie müssen die Mitglieder in jedem Fall darüber informieren, welche Abteilung die Daten verarbeitet, warum und an wen sie darüber hinaus noch gelangen, sofern damit zu rechnen ist. Diese Frage ist mit den Vorstandsmitgliedern und der Mitgliederversammlung zu klären.

Fassen Sie einen Beschluss und verpflichten Sie diejenigen, die Sie mit der sensiblen Datenverarbeitung betrauen, schriftlich dazu, das Datengeheimnis zu wahren.

Und wenn Sie die Vereinsmitglieder benachrichtigen, dann geben Sie Ihnen den Hinweis, dass Sie ein Recht auf Auskunft über ihre Daten haben und dass sie diese korrigieren, sperren oder löschen lassen können.

Werden Sie von einem Mitglied dazu aufgefordert, sie zu löschen, oder benötigen Sie die Daten nicht mehr, dann entsorgen Sie sie so, dass auch nach der Entsorgung niemand Einblick nehmen kann. Mitglieder- oder Spendenlisten beispielsweise dürfen nicht in einem Stück in den Mülleimer geworfen werden.

Zur Aufbewahrung bzw. Vernichtung benötigen Sie einen Zerkleinerer, einen sicheren Aufbewahrungsort.

Wichtig: Auch digital müssen Sie für Sicherheit sorgen, um zu verhindern, dass Daten an Unbefugte gelangen, missbräuchlich verwendet werden oder verloren gehen.

Mitgliederlisten oder -verzeichnisse an Vereinsmitglieder herausgeben?

Persönliche Daten wie die Mitgliederliste dürfen Sie intern bekannt machen, wenn es Zweck Ihres Vereins ist, die Geselligkeit zu fördern. Ist das nicht der Fall, aber die Mitglieder haben Interesse an einer Datenherausgabe, müssen Sie dies mit eventuell gegensätzlichen Interessen des Vereins und der Mitglieder abwägen. Damit sich aber Mitglieder mit anderen zusammenfinden können, um zum Beispiel einen Minderheitsantrag zu stellen, müssen Sie Ihnen Einsicht in die Mitgliederliste gewähren.

Datenverarbeitung für fremde Zwecke und Weitergabe an Dritte

Sollte eines Ihrer Vereinsmitglieder jemandem einen Schaden zugefügt haben und die Polizei verlangt persönliche Informationen, dürfen Sie diese herausgeben. Für vereinsfremde Zwecke gilt: Ein Verein darf dann personenbezogene Daten übermitteln oder nutzen, wenn damit berechnigte Interessen eines Dritten gewahrt werden, dadurch Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit abgewehrt werden können oder eben, um Straftaten zu verfolgen. Ansonsten nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Mit folgenden Interessen haben Sie es in Vereinen häufig zu tun:

Daten, wie Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, Name, Anschrift und Geburtsjahr werden für die Markt- und Meinungsforschung eingesetzt. Wirtschaftsunternehmen und Sponsoren verlangen oft Mitgliederdaten, um sie zu Werbezwecken einzusetzen. Dazu benötigen Sie die Einwilligung der betroffenen Mitglieder. Besonders dann, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Daten handelt, beispielsweise zur Gesundheit sowie politischen oder religiösen Einstellungen von Personen. Nur dann, wenn es den Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegensteht, können Mitgliederdaten ohne Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. Diskutieren Sie das am besten auf einer Mitgliederversammlung und fassen Sie einen Beschluss. Vereine sind oft verpflichtet, die Daten ihrer Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation, wie einem Bundes- oder Landesverband, zu übermitteln. Nehmen Sie diese Information gleich in Ihre Vereinsatzung auf, sodass der Datenübertragung nichts im Weg steht. Vereine dürfen grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder an andere Medien übermitteln. Eine Ausnahme könnte aber sein, dass der Verein „ins Gerede“ kommt, weil er ein Mitglied ausgeschlossen hat und eine Information darüber im Interesse des Vereins liegt.

Will der Verein Informationen über seine Mitglieder, wie etwa Spielergebnisse auf der Vereins-Website, veröffentlichen, müssen die Betroffenen vorher schriftlich belehrt werden. Informieren Sie Ihre Mitglieder, welche Daten Sie ins Internet stellen wollen und warum, damit sie gegebenenfalls widersprechen können. Wählen Sie sorgfältig aus, welche Daten wirklich nötig sind, um sich online und in den Medien zu präsentieren. Weisen Sie die Betroffenen darauf hin, wie weit die Daten unkontrolliert verknüpft und verändert werden können, damit sie sich der Tragweite der Weitergabe bewusst werden.

Datenschutzbeauftragter im Verein

Sind in Ihrem Verein mindestens zehn Personen mit der automatisierten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt, haben Sie nach dem BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Erfolgt dies nicht, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Ihr Datenschutzbeauftragter darf kein Vorstandsmitglied und nicht für die Datenverarbeitung verantwortlich sein. Und: er kann, aber muss kein Mitglied des Vereins sein. Üblicherweise wird er vom Vorstand bestellt, ihm unmittelbar unterstellt und vom Vorstand unterstützt. Der Datenschützer sollte nicht nur den Verein gut kennen, sondern auch das Datenschutzrecht. Muss der Verein keinen Datenschutzbeauftragten bestellen, hat der Vorsitzende sicherzustellen, dass der Verein die Regeln des Datenschutzes einhält.

Quelle: arag-vid April 2017

Checkliste für die ersten Schritte auf dem Weg zur Einhaltung der DS-GVO

	Maßnahme erfolgt	ja	nein
Schritt 1: Vorbereitung			
Steht die Geschäftsleitung oder der Vorstand hinter den zu treffenden Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung und ist dies nachhaltig kommuniziert?			
Sind die Zuständigkeiten für die anstehenden Aufgaben eindeutig verteilt?			
Sind ausreichend zeitliche und materielle Ressourcen eingeplant?			
Ist, sofern gesetzlich notwendig, ein Datenschutzbeauftragter benannt?			
Ist eine Bestandsaufnahme erfolgt, in der festgehalten wurde, in welchen Abläufen des Unternehmens oder Vereins personenbezogene Daten verarbeitet werden?			
Verfügen Sie über ein Verzeichnis Ihrer Verarbeitungstätigkeiten?			
Schritt 2: Umsetzung			
Wissen Sie, auf welche Rechtsgrundlage Sie bisher und künftig Ihre Verarbeitungen stützen können?			
Arbeiten Sie mit Einwilligungen?			
Falls ja, kennen Sie die Anforderungen für eine wirksame Einwilligung?			
Wissen Sie, dass Art. 8 DS-GVO besondere Anforderungen für die Einwilligung von Kindern stellt?			
Haben Sie Auftragsverarbeiter eingeschaltet?			
Falls ja, haben Sie mit allen Auftragsverarbeitern die erforderlichen Verträge abgeschlossen?			
Ist sichergestellt, dass Sie der Informationspflicht, dem Auskunftsrecht, dem Recht auf Berichtigung, dem Recht auf Löschung, dem Recht auf Datenübertragbarkeit und dem Widerspruchsrecht gemäß der DS-GVO vollständig und in angemessener Zeit nachkommen können?			
Wissen Sie, was Sie im Fall einer Datenschutzverletzung tun müssen?			
Wissen Sie, was unter Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundlichen Voreinstellungen zu verstehen ist?			
Haben Sie ausreichende Vorkehrungen zur Datensicherheit getroffen?			
Schritt 3: Wiederkehrende Aufgaben			
Ist sichergestellt, dass Sie regelmäßig Änderungen in betrieblichen Abläufen, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten haben können, entsprechend dokumentieren?			
Ist sichergestellt, dass Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes schulen (lassen)?			

Quelle: Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine C.H.BECK ISBN 978-3-406-71662-1

Informationshilfen (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

LSBH-Vereinsberater

<http://www.lsbh-vereinsberater.de/recht-steuern-und-versicherungen/recht/datenschutz/>

ARAG-Sportversicherung

<https://www.arag.de/auf-ins-leben/vereinsrecht/datenschutz-im-verein/>

Virtuelles Datenschutzbüro

<https://www.datenschutz.de/datenschutz-im-verein/>